



Projektträger Jülich · Forschungszentrum Jülich GmbH · 52425 Jülich

Henkel AG & Co. KGaA

40191 Düsseldorf

Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

HAUSANSCHRIFT:

Wilhelm-Johnen-Straße · 52428 Jülich

POSTANSCHRIFT:

52425 Jülich

ANSPRECHPARTNER/IN:

GESCHÄFTSBEREICH:

FACHBEREICH:

UNSER ZEICHEN:

IHR ZEICHEN:

TELEFON:

TELEFAX:

E-MAIL:

Bioökonomie (BIO)

Ressourcenökonomie (BIO6)

031B1139A

+49 2461 61-1790

Zertifiziert nach

DIN EN ISO 9001 : 2015

ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz

15.12.2021

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 68340, sowie Einzelplan 60, Kapitel 02, Titel 89348, Haushaltsjahr 2021, für das Vorhaben: „Modellregion, Phase 1, Bio4Mat- Pro: BoostLab1-1 – AMLSyn, Etablierung eines robusten Zellsystems für die biotechnologische Herstellung von alpha-Methylen-Lactonen, insbesondere Tulipalin A, TP1“

Projektleitung:

Förderkennzeichen: 031B1139A / 031B1139AX

Bezug: Ihr Antrag vom 26.03.2021
mit Ergänzung vom 01.10.2021 und 14.10.2021

Anlg.:

- Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: November 2019)
- Gesamtvorkalkulation
- Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“
- Vordruck „Empfangsbestätigung“
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“
- Vordruck „Antrag profi Online“
- Hinweise für Zahlungsempfänger
- Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Vordruck „Verwendungsnachweis“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Bewirtschaftungsvorgaben des Bundesfinanzministeriums muss die Bewilligung des Vorhabens aus zwei verschiedenen Haushaltstiteln erfolgen (Mittel des lfd. Jahres aus Einzelplan 30 und der Folgejahre aus Einzelplan 60).

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

Wir bewilligen Ihnen als beliehener Projektträger auf der Grundlage von Artikel 1, Kapitel 3 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 40,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

191.936,00 €

(in Buchstaben: Eins-neun-eins-neun-drei-sechs Euro)

(Anteilfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 26.03.2021 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.09.2026 (Bewilligungszeitraum).

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 01. Dezember eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Vorkalkulationen für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten Weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als **ad-hoc-Beihilfe** nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**“ – **AGVO**, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) und der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme

in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 500.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet: Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

- **Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF2017,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach

§ 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**

Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.

- **Subventionscharakter der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind mit Schreiben vom 28.09.2021 und 04.11.2021 über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit Schreiben vom 06.10.2021 und 04.11.2021 bestätigt. Der Inhalt dieses Schriftwechsels wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- **Veröffentlichungen**

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NKBF 2017 ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMBF mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMBF kann abgerufen werden unter der URL <http://www.bmbf.de/bmbfservice/4607.php> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmbf2006“
2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.
3. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

3.1. Anmeldung

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

3.2. Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMBF vor Rückgabe der Domain unter der Mail: website@bmbf.bund.de darüber so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMBF die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMBF eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMBF abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

-
- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis **15.04.2022** schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.
Falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum **31.03.2022** unterzeichnet wird, werden wir unverzüglich den Widerruf der Zuwendung prüfen, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist (Widerrufsvorbehalt). Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.
- **Hinweise für Zahlungsempfänger**
Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.
- **Teilnahme an „profi-Online“**
Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teil-zunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück. Wir stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.
- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**
Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck "Rechtsbehelfsverzicht" erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Der Verwendungsnachweis besteht gem. Nr. 4.1 NKBF 2017 aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Anlage 2, Teil II. der NKBF 2017 berücksichtigen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (SPF 2), 52425 Jülich einzulegen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Forschungszentrum Jülich GmbH geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Datenschutzhinweis unter www.ptj.de/datenschutz.

